jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/9/23 Ra 2021/16/0011

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.09.2021

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §19
GebAG 1975 §4 Abs1
VwGVG 2014 §17
VwGVG 2014 §26 Abs1
VwGVG 2014 §26 Abs5

Rechtssatz

Die Mitteilung der Kanzlei des VwG, eine mündliche Verhandlung abzuberaumen, und die informelle Äußerung gegenüber Verfahrensbeteiligten oder deren Vertretern stellt noch keinen contrarius actus zur formellen Ladung als Beteiligte dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021160011.L03

Im RIS seit

09.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at